

N i e d e r s c h r i f t

(StR/006/2023)

über die 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 29.06.2023, 16:00 - 18:45 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis Keine Mitteilungen. | |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung Kein Bericht | |
| 8.1. | Bericht zur Personalausweis-Anfrage der Erlanger Linken vom 26.04.2023 (Antragsnr. 055/2023) | 33/035/2023 Kenntnisnahme |
| 9. | Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen | 30/070/2023/1 Beschluss |
| 10. | Stelle Praxis Qualitätsbegleitung PQB; Wegfall des Vorbehalts der Zuschussgewährung | 51/115/2023 Beschluss |
| 11. | Antrag 035/2023 Freie Wähler: Fachkräftemangel an Krippen und Kinderbetreuungseinrichtungen wirksam beheben | 51/114/2023 Beschluss |
| 12. | Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze der Kindertageseinrichtung St. Kunigund, Caritasverband Nürnberg e.V. sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss für den Anbau | 510/101/2023 Beschluss |
| 13. | Bedarfsanerkennung für den Erweiterungsbau mit Mensa und Zubereitungsküche im Grundschulsprengel "Michael Poeschke", Entwicklung Kooperative Ganztagsbildung | 510/097/2023/1 Beschluss |
| 14. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2022 des GME (Amt 24) | 241/036/2023 Beschluss |

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 15. | Neuordnung und Weiterentwicklung Quartier KuBiC / CEG: Durchführung eines städtebaulichen, freiraumplanerischen und hochbaulichen Realisierungs- und Ideenwettbewerbs; hier: Aufgabenstellung | 611/145/2023 Beschluss |
| 16. | Stadtentwicklungsprojekt "Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt" hier: Projektdefinition | 611/161/2023 Beschluss |
| 17. | Einführung einer kostenfreien Innenstadtzone für den ÖPNV zum 01.01.2024 als dreijähriges Pilotprojekt | 613/234/2023 Beschluss |
| 18. | Neubau eines zweiten Zugangs am S- Bahnhof Paul-Gossen-Straße Unterlagen werden nachgereicht | 66/161/2023/1 Beschluss |
| 19. | Anfragen | |

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 8

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Kein Bericht.

TOP 8.1

33/035/2023

Bericht zur Personalausweis-Anfrage der Erlanger Linken vom 26.04.2023 (Antragsnr. 055/2023)

Sachbericht:

Gemäß § 1 Abs. 6 der Personalausweis- und eID-Karten-Gebührenverordnung (PAuswGebV) kann die Gebühr für einen Personalausweis ermäßigt werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, mit der das von der Erlanger Linken zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin aufgehoben wurde, begründet allein der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII keine Bedürftigkeit im Sinne der PAuswGebV. Das wäre nur im Fall des Hinzutretens zusätzlicher Härtegründe, die vom Antragsteller vorgetragen werden müssten, der Fall. Ein solcher Härtefall ist auch nicht darin zu sehen, dass der Sozialhilfeempfänger bei der Beantragung des Personalausweises noch nicht lange genug im Leistungsbezug stand um aus dem Regelbedarfssatz die Gebühren anzusparen. Hier kommt das Prinzip der sogenannten Budgetierung zum Tragen:

„Der einem Leistungsberechtigten zu gewährende Regelsatz stellt ein monatliches Budget in Form eines Pauschalbetrages zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung der Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheidet; dabei hat er nach dem Willen des Gesetzgebers das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe bei der individuellen Ausgabenplanung zu berücksichtigen (vgl. § 27a Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB XII; § 20 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB II; BT-Drs. 17/3404, S. 97). Dieses Budget bzw. dieser Warenkorb setzt sich aus einer Vielzahl von Beträgen zusammen, die für die Abdeckung von im Leistungsmonat anfallenden Ausgaben, teilweise aber auch nur für gelegentlich zu bestreitende Ausgaben - insofern dann anteilig - vorgesehen sind. Die insgesamt angesparten Mittel können und müssen jeweils für einen gerade entstandenen konkreten Bedarf eingesetzt werden, weil andere einmalige Bedarfe regelmäßig erst zu anderen Zeiten anfallen. Leistungsberechtigte haben deshalb in wirtschaftlicher Vorausplanung jeweils zu entscheiden, ob und für welche nicht laufend anfallenden Bedarfe sie den als Ansparbetrags im Regelsatz enthaltenen Betrag ansparen möchten. Dabei muss ein ggfs. in einem Monat auftretender Mehrbedarf vorübergehend aus den anderen Positionen des Regelbedarfs gedeckt werden“. (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.11.2017 – 5 B 3.16 – juris Rn. 36)

In welchen Fällen vom Vorliegen besonderer Härten auszugehen ist kann nicht pauschal beantwortet werden. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller aufgrund seiner körperlichen und geistigen Konstitution zu einer eigenverantwortlichen und individuellen Ausgabenplanung nicht in der Lage ist, vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 30.08.2021 – 3 O 242/20 – juris Rn. 10.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann wird die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

30/070/2023/1

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Sachbericht:

Begründung zu Antrag 1:

1. Ausgangslage:

Mit Beschluss vom 19.05.2022 (StR/005/2022) der Vorlage 610.3/042/2022 wurde ein Maßnahmenkonzept zum zukünftigen Vorgehen bei Sondernutzungen beschlossen. Das Konzept beschreibt die Zielsetzung der einzelnen Maßnahmen und trifft Aussagen zum geplanten Umsetzungszeitraum.

Als eine dieser Maßnahmen wurde die Überarbeitung der Sondernutzungssatzung benannt. Bei der Sondernutzungssatzung sollte insbesondere der Umgang mit häufig auftretenden Einzelthemen geregelt sowie bürokratische Hürden abgebaut werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollen daher mit der Satzungsänderung bestimmte Sondernutzungen erlaubnisfrei gestellt werden. Weiterhin sollen grundsätzlich nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen in der Satzung klarer benannt werden. Beide Maßnahmen zielen darauf ab, den Aufwand für Antragstellende und Verwaltung zu vermindern.

2. Neuregelungen:

a) In § 1 Abs. 1: Der Anwendungsbereich der Sondernutzungssatzung wird erweitert.

Aufgrund der bisherigen Formulierung ist die Sondernutzungssatzung insbesondere nicht auf beschränkt-öffentliche Wege anwendbar. Dies führt dazu, dass für bestimmte Anliegen keine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden kann. Stattdessen war eine privatrechtliche Gestattung erforderlich, wodurch die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung

auseinanderfielen. Mit der Neuregelung wird dies geändert, insbesondere werden die Zuständigkeiten bei der Ordnungsbehörde zusammengeführt.

- b) In § 4 Abs. 2 und 3: Aufnahme von erlaubnisfreien Tatbeständen
In Abs. 2 wird ein Katalog eingeführt, mit dem kleinere Sondernutzungen ohne besondere Bedeutung erlaubnisfrei gestellt werden. In Abs. 3 wird ein Satz zur Klarstellung eingefügt.
- c) In § 6 Abs. 3: Beifügen von Plänen wird obligatorisch
In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass im ganz überwiegenden Teil der Antragsverfahren letztlich ein Plan durch die Antragstellenden einzureichen ist, um ihre Anliegen zu konkretisieren. Durch einen bei Antragstellung mit einzureichenden Plan werden Nachfragen durch die Verwaltung vermieden und die Verfahrensdauer verkürzt.
- d) In § 7 Abs. 2: Erweiterung der Versagenstatbestände
Die Aufnahme von schaustellerischen Tätigkeiten (außerhalb Kirchweihen, Märkten und Veranstaltungen) dient dem gestalterischen Schutz der Innenstadt. Durch die Soll-Regelung ist sichergestellt, dass bei besonderen Lagen (vgl. Corona-Pandemie) die Verwaltung weiterhin Handlungsspielraum und Steuerungsmöglichkeit bei der Zulassung entsprechender Anliegen hat. Weiterhin wird der gestalterische Schutz auf gestalterisch hochwertige Plätze außerhalb der Innenstadt ausgedehnt. Im Laufe der nächsten Jahre werden weitere Plätze durch Baumaßnahmen aufgewertet, daher ist die Aufzählung der Plätze in der Satzung nur beispielhaft. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz werden diese Plätze im Amtsblatt veröffentlicht.
- e) In § 7 Abs. 4: Aufnahme von nicht genehmigungsfähigen Tatbeständen
Hier handelt es sich um Anliegen, die grundsätzlich aus bspw. verkehrlichen oder gestalterischen Gründen nicht genehmigungsfähig sind. Die Aufnahme in die Satzung dient der Klarstellung und Vermeidung von Aufwand für Antragstellende und Verwaltung.
- f) Zusätzlich wurden weitere redaktionelle Anpassungen, z.B. zur gendergerechten Sprache, vorgenommen (z.B. § 5, 10, 11).

In Anlage 3 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt.

Begründung zu Antrag 2:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19.05.2022 (StR/005/2022) der Vorlage 610.3/042/2022 wurde ein Maßnahmenkonzept zum zukünftigen Vorgehen bei Sondernutzungen beschlossen. Das Konzept beschreibt die Zielsetzung der einzelnen Maßnahmen und trifft Aussagen zum geplanten Umsetzungszeitraum.

Als eine dieser Maßnahmen wurde die Überarbeitung der Sondernutzungsgebührensatzung benannt. Bei der Sondernutzungsgebührensatzung erfolgt eine weitere Unterteilung der Straßengruppen und Staffelung der Gebühren.

2. Neuregelungen

- a) In § 1: Klarstellung zur Kostenpflicht bei unerlaubter Sondernutzung

Durch die Formulierung wird klargestellt, dass Verantwortliche von unerlaubten Sondernutzungen kostenpflichtig herangezogen werden.

- b) In § 4 Abs.3: Änderung eines unpassenden Beispiels
Lichtschächte werden in der Regel von Amt 23/ Liegenschaftsamt im Wege einer Gestattung genehmigt, insoweit ist dieses Beispiel nicht zutreffend.
- c) In § 4 Abs. 6: Aufnahme von gebührenfreien Tatbeständen
Erlaubnisfreie Sondernutzungen (s. o. bei der Begründung zur Änderung der Sondernutzungssatzung, Ziffer 2. Buchstb. b) werden auch gebührenfrei, um Verwaltungshürden für Antragstellende und Aufwand für die Verwaltung abzusenken (Buchstabe a). Weiterhin werden bisher schon gebührenfreie Sondernutzungen der neuen Satzungssystematik folgend aus dem Gebührenverzeichnis in § 4 verschoben (Buchstabe b und c). Zuletzt werden öffentliche Bücherschränke neu aufgenommen (Buchstabe d).
- d) In § 4 Abs. 7: Keine Gebührenfreiheit bei Sondernutzungen, bei denen Passant*innen aktiv angesprochen werden
Erfolgt die Sondernutzung durch aktives Ansprechen von Passant*innen, so wird der Allgemeingebrauch in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Außerdem dienen diese Arten von Sondernutzungen erfahrungsgemäß häufig auch einem wirtschaftlichen Zweck. Eine Gebührenfreiheit ist in diesen Fällen nicht sachgerecht.
- e) In § 7: Festgesetzte Gebührenpflicht führt nicht zu einer sondernutzungsrechtlichen Erlaubnis
Die Regelung dient der Klarstellung dahingehend, dass die Festsetzung einer Gebühr für eine unerlaubt durchgeführte Sondernutzung nicht zur Folge hat, dass die Sondernutzung als erlaubt gilt.
- f) In § 8: Nachvollziehbare Gebührenregelung bei Aufgabe von dauerhaften Sondernutzungen
Hintergrund ist, dass die Gebühren bei dauerhaften Sondernutzungen jahres- bzw. saisonweise erhoben werden und eine Umrechnung in Monatsbruchstücke bzw. einzelne Tage oftmals nicht sachgerecht ist oder die Rückerstattung hohen Verwaltungsaufwand auslöst, wobei es sich in der Regel um Kleinbeträge handelt.
- g) In § 9: Übergangsbestimmung
Die Umsetzung der neuen Gebühren wird hohen Verwaltungsaufwand auslösen, entsprechend ist der Verwaltung für die Umsetzung ausreichend Vorlauf zu geben. Darüber hinaus soll den Betroffenen, insb. Einzelhandel und Gastronomie, die Gelegenheit gegeben werden, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie bis Ende des Jahres auszugleichen.
- h) In Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis:
Im Rahmen der Prüfung des Revisionsamtes (Prüfung Nr. 08/2018 mit Prüfbericht vom 3.8.2018) wurde festgestellt, dass die Gebühren für die Straßenbewirtschaftungsflächen seit dem Jahr 2009 nicht mehr angepasst wurden. Die Gebühren für weitere stark verbreitete Sondernutzungen wie Warenauslagen und Werbeanlagen wurden zuletzt im Jahr 2016 erhöht. Eine Erhöhung der Gebühren nach mehreren Jahren ist laut Prüfbericht schon wegen der stetig gestiegenen Personalkosten geboten. Ergänzend ist zu sehen, dass die prozentuale Preissteigerung P der Verbraucherpreise von 2009 bis 2022 um 26,37 % gestiegen ist (<https://www-genesis.destatis.de/>, $P = (VPI2 / VPI1 - 1) * 100$).

Die Erhöhungen der einzelnen Gebührenposten im Gebührenverzeichnis liegen relativ, teils rundungsbedingt, zwischen 10 und 20%.

Bei einzelnen Sondernutzungen wird durch die signifikante Erhöhung der Gebührensätze einer Überfrachtung des öffentlichen Raumes durch ebendiese Sondernutzungen entgegengewirkt (s. z.B. Nr. 22a: Warenautomaten).

Erhöhte Gebührensätze für unerlaubte Sondernutzungen werden eingeführt, um unerlaubt durchgeführten Sondernutzungen entgegenzuwirken. Bisher war es so, dass bei unerlaubten Sondernutzungen die nachträglichen Gebühren in der Höhe festgesetzt wurden, die auch bei einer vorherigen Erlaubniserteilung angefallen wären. Die nun erhöhten Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen erhöhen weiter den Anreiz, die erforderlichen Erlaubnisse vorher einzuholen.

Sonderfall Straßenbewirtschaftung:

Bei der Straßenbewirtschaftung wurde eine neue Lage I eingeführt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den besonders stark frequentierten verkehrsberuhigten Bereich der Innenstadt. Dieser ist einerseits für die Gastronomie besonders vorteilhaft und zuträglich. Andererseits ist er als öffentlicher Raum für alle Bürger*innen und Wirtschaftsteilnehmer*innen besonders wertvoll. Es erfolgt hier eine absolute Gebührenerhöhung in Höhe von 10,00 € pro m². Durch die Ausgliederung dieses Bereichs aus der früheren Straßenlage I kann im restlichen Bereich, der jetzigen Straßenbewirtschaftungslage II, eine moderate Erhöhung in Höhe von 5,00 € pro m² erfolgen. In der Lage III, identisch mit der früheren Lage II, erfolgt ebenfalls eine Erhöhung von 5,00 € pro m².

Bei der neu festgelegten Höhe der Gebühren ist zu sehen, dass diese neben der historischen auch die zukünftige Kostenentwicklung der Verwaltung der nächsten Jahre abbilden soll, um Planungssicherheit für die Gastronomie zu schaffen und weitere Gebührenerhöhungen in näherer Zukunft unnötig zu machen.

Mit der neu festgelegten Gebührenhöhe bewegt sich die Stadt Erlangen im Hinblick auf die neue Lage I auf vergleichbarem Niveau anderer bayerischer Städte:

| Städtevergleich; Straßenbewirtschaftung in der bevorzugten Lage | |
|--|---|
| Stadt Nürnberg | 82,82 €* (Lage Altstadt) |
| Stadt Augsburg | 31,50 €* (Lage I) |
| Stadt Ingolstadt | 31,50 €* (Lage I) 42,00 €* (auf Parkflächen) |
| Stadt Würzburg | 56,00 €* (Lage I) 70,00 €* (auf Parkflächen) |

| | |
|---|-------------------|
| Stadt Bamberg | 30,00 € (Lage I) |
| Stadt Fürth | 15,56 €* (Lage I) |
| *aus Gründen der Vergleichbarkeit umgerechnet auf eine Saison von 7 Monaten | |

Bei den Gebühren für die Wintersaison wird in Lage I – III ein Gebührenabschlag in Höhe von 50% vorgenommen.

In Anlage 4 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt.

Änderungen aufgrund von Anträgen bzw. Anregungen aus dem Stadtrat:

Nach der Einbringung dieser Beschlussvorlage in die Sitzung des HFPA vom 17.05.2023 wurden mehrere Änderungsvorschläge und Anregungen vorgebracht, die in folgende Änderungen der Beschlussvorlage mündeten:

| Regelung | Kritik | Änderung |
|---|--|--|
| § 7 Abs. 2 Sondernutzungssatzung | § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO schwer verständlich | Erläuternder Klammerzusatz „Schaustellergeschäfte“ |
| § 7 Abs. 2 Sondernutzungssatzung | Nicht abschließende Liste sorgt für Rechtsunsicherheit. | Verweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt |
| § 4 Abs. 7 lit. b Sondernutzungsgebührensatzung / Nr. 10a Gebührenverzeichnis | Befürchtung, dass Mitgliederwerbung von kleinen Vereinen erschwert werden könnte | Abstellen auf aktive Ansprache von Passant*innen anstatt auf Mitgliederwerbung |
| § 4 Abs. 7 lit. d Sondernutzungsgebührensatzung | Privilegierung politischer Parteien sollte in allen zulässigen Formaten gegeben sein. | Streichung der Änderung. |

Keine Änderung wurde in Nummer 23 des Gebührenverzeichnisses vorgenommen, da dieser Gebührentatbestand, der im Übrigen der bisherigen Version der Satzung entspricht, sich nur auf „Werbeaktionen“ bezieht und somit nur auf gewerbliche Betätigung. Für den erwähnten „Ein-Mann-Protest“ wäre also keine erhöhte Gebühr zu entrichten. Die Erhöhung des Gebührentatbestands in Nummer 10 des Gebührenverzeichnisses von 5 auf 6 Euro wird aufgrund der allgemeinen Preissteigerung für gerechtfertigt gehalten.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Entwurf vom 02.08.2023, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschließlich der Anlagen 1 (Sondernutzungsgebührenverzeichnis), 2 (Straßenbewirtschaftung) und 3 (Straßengruppenverzeichnis) (Entwurf vom 07.06.2023, Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 10

51/115/2023

Stelle Praxis Qualitätsbegleitung PQB; Wegfall des Vorbehalts der Zuschussgewährung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Angebot „Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen (PQB)“ hat die dauerhafte Sicherung der Interaktionsqualität in Kindertageseinrichtungen zum Ziel. Gute Interaktionen zwischen Fachkraft und Kind sind wesentliche Voraussetzungen für gelingende Entwicklungs- und Bildungsprozesse der Kinder. Im Rahmen eines 12-18 Monate dauernden PQB-Prozesses wird ein von der Kita gewähltes Thema in passgenauen Beratungsformaten bearbeitet. Dabei werden Erfolgsstrategien gesichert und erforderliche Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet, erprobt und ggf. angepasst. Die Bildungsqualität im pädagogischen Alltag durch die Verstetigung der Stelle wird so nachhaltig gesichert.

Die Pädagogische Qualitätsbegleitung trägt einen erheblichen Teil zur Arbeitszufriedenheit und Motivation der Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bei. Die Besetzung der Stelle erfolgt aktuell lediglich durch eine befristete Abordnung. Durch den Wegfall des Fördervorbehalts kann die aktuelle Stelleninhaberin dauerhaft auf die Stelle 5100085 umgesetzt werden.

Bei Wegfall der Förderung wird die Stelle eingezogen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Vorbehalt der Zuschussgewährung für die Planstelle 5100085 soll entfallen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Projekt „Pädagogische Qualitätsbegleitung in Kindertageseinrichtungen (PQB)“ ist vom Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Soziales konzipiert und wird kontinuierlich wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Nach der Phase des Modellversuches sowie der Zwischenfinanzierung befindet sich das Projekt jetzt in der Phase der Verstetigung.

Mit dem Angebot von PQB sollen öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen in Bayern die Qualität ihrer pädagogischen Prozesse vor dem Hintergrund der relevanten Curricularen wie dem bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, den Bayerischen Bildungsleitlinien und den rechtlichen Grundlagen von BayKiBiG und AV BayKiBiG kontinuierlich weiterentwickeln. Der PQB-Qualitätskompass ist dabei zentrales Instrument zur Reflexion der Interaktionsqualität.

Im Rahmen der Prozessbegleitung (Dauer 12-18 Monate) werden die Einrichtungen durch Beratung, Coaching, Hospitationen und Training-on-the-Job sowie, wenn gewünscht auch durch Videointeraktionsbegleitung anhand des Qualitätskompasses, unterstützt. Unterschiedliche Formate in Präsenz, aber auch Online- und hybride Veranstaltungen moderiert durch vielfältigste Methoden der Erwachsenenbildung werden dabei durchgeführt. Arbeitsvereinbarungen und eine nachvollziehbare Dokumentation sichern in der Folge die erarbeiteten Veränderungsmaßnahmen für alle Teammitglieder.

Ergänzend erfolgt einrichtungsübergreifend die Durchführung themenbezogener Fachgruppen. Durch die Vernetzung der Einrichtungen soll eine Möglichkeit von gemeinsamen Lern- und Entwicklungsprozessen, z.B. über den Austausch von Best-Practise-Beispielen, geschaffen werden.

Bei Bedarf ist eine Vernetzung mit anderen Unterstützungssystemen, z.B. Sachbearbeitung Fortbildung, Supervision, Jugend- und Familienberatungsstelle gewährleistet.

Mit 20-24 teilnehmenden Einrichtungen sowohl unter städtischer als auch unter freier Trägerschaft ist die erforderliche Auslastung gewährleistet.

Das Fachamt sieht mit der dauerhaften Absicherung des Angebotes PQB eine wichtige Weichenstellung für die Zukunft. Die nachhaltige Sicherung der Bildungs- und Interaktionsqualität in den Einrichtungen ist gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der teilweise krisenhaften Entwicklungen in den Kitas zentrale Aufgabenstellung des Stadtjugendamtes, die auch bei einem Wegfall der Förderung gewährleistet werden sollte.

Derzeit ist dafür ein Vollzeitäquivalent angesetzt. Die Personal- und Materialkosten werden bis höchstens 64.000 Euro bezuschusst.

Die Förderrichtlinie ist zunächst bis einschließlich 31.12.2026 befristet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | 82.800 € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | 64.000 € (vorerst befr. bis 2024) | bei Sachkonto: |

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 510080/36391010 bzw. 510080/36522100/414102
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Pädagogische Qualitätsbegleitung wird als wichtiger Baustein zur Absicherung der Qualitätsstandards in den Kindertageseinrichtungen auch nach einem möglichen Ende des seit 2015 erfolgreich verlaufenden Förderprogramms dauerhaft fortgeführt.
2. Der Vorbehalt der Zuschussgewährung für die Planstelle Nr. 5100085 entfällt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 11

51/114/2023

Antrag 035/2023 Freie Wähler: Fachkräftemangel an Krippen und Kinderbetreuungseinrichtungen wirksam beheben

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Information der Ausschussmitglieder zu den in der Anfrage vorgebrachten Maßnahmen.

In den letzten 10 Jahren wurden 1.545 Kindertagesbetreuungsplätze in der Stadt Erlangen ausgebaut. So stehen laut den Betriebserlaubnissen 8.439 Plätze für Kinder unter 10 Jahren in den verschiedenen Einrichtungsarten zur Verfügung. Bis 2032 sollen weitere 809 Plätze hinzukommen.

Aktuell können rund 500 Plätze aufgrund des Fachkräftemangels nicht vergeben werden.

Im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2022 stieg die Zahl der Beschäftigten Fachkräfte in den Kitas um 72%. Die Lage auf dem aktuellen Arbeitsmarkt in der Region Nürnberg stellt sich schwierig dar. Auf 100 freie Stellen im Bereich der Kindertagesbetreuung kommen lediglich 45 Arbeitssuchende. Die Situation betrifft alle Einrichtungen und Träger von Kindertageseinrichtungen. Der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung und vor allem der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter wird die Lage noch zusätzlich verschärfen.

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen sind aufgefordert, Modelle für die Kindertagesbetreuung unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entwickeln, die dem Fachkräftemangel Rechnung tragen.

Die Stadt Erlangen, als Träger von eigenen Einrichtungen, versucht Fachkräfte zu akquirieren und greift hier zu verschiedenen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:

- Plakatierungen, Präsenz auf Berufsmessen und in Schulen, Bedienung von Social Medialkanälen, Beteiligung am Boy´s & Girl´s Day

Um vakante Stellen zeitnah besetzen zu können, gibt es für die Berufsgruppen der Ergänzungs- und Fachkräfte in den Kitas eine Dauerausschreibung. Jede Bewerbung wird im Stadtjugendamt geprüft, ausländische Bewerber*innen werden über die Schritte der Anerkennung ihrer Berufsabschlüsse beraten und unterstützt. Zum 15.05.2023 lagen rückblickend 67 Bewerbungen in den letzten 365 Tagen vor.

Die Stadt Erlangen engagiert sich in der Ausbildung von Erzieher*innen. Dies geschieht durch das Angebot von Ausbildungsplätzen im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA), Stellen für das Soziale Einstiegsjahr (SEJ) und Berufspraktikant*innen (BP). Dieses Engagement beinhaltet auch die Kooperation mit verschiedenen Fachakademien für Sozialpädagogik, beruflichen Schulen und der Agentur für Arbeit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Weitere Erläuterungen zu den Fragen aus dem Antrag:

- **Wechsel hin zu multifunktionalen Teams (Pädagogisch (weiter)qualifizierte Direkteinsteiger*innen, Verwaltungskräfte, Unterstützungskräfte):**
Nach Möglichkeit werden in den Einrichtungen bereits multiprofessionelle Teams eingesetzt. Im Allgemeinen sind im Geltungsbereich des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) nur gewisse Berufsbilder zulässig. Die Flexibilität der Personaleinsatzplanung findet ihre Beschränkungen im Eingruppierungsrecht des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) ist die Stadt Erlangen an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gebunden.
- **Verbesserte Quereinstiegs- bzw. Weiterqualifizierungsmöglichkeiten**
Seit 2022 existiert das Konzept „Teilzeitqualifizierung zur*zum Kinderpfleger*in“ als Quereinstiegsmöglichkeit in den Sozial- und Erziehungsdienst für ungelernte und geringqualifizierte Arbeitnehmer*innen oder Personen mit abgeschlossener anderweitiger Berufsausbildung, die keinen Einsatz mehr in ihrem erlernten Beruf finden (Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit). Die Stadt bietet 10 Ausbildungsplätze im Format PiA (s.o.) an.
- **Anreize über Vermittlung von günstigem Wohnraum (städtische Wohnungen, GeWoBau)**
Es gibt einen Bestand an Werkmietwohnungen, die nach sozialen Kriterien an städtische Beschäftigte vergeben werden. Aufgrund der angespannten Situation am Erlanger Wohnungsmarkt ist die Verfügbarkeit begrenzt. Insbesondere bei der Prüfung der Gewinnung ausländischer Fachkräfte werden in dieser Hinsicht weitere Optionen diskutiert.
- **Aufwertung der Erzieher- und Kinderpflegeberufe vor allem durch eine bessere Vergütung**
Als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) ist die Stadt Erlangen an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gebunden. Nach § 12 Abs. 2 TVöD gilt die Tarifautomatik. Dies bedeutet, dass kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Entgeltgruppenzuordnung einer*eines Beschäftigten besteht, da sich die Eingruppierung zwingend nach den übertragenen Aufgaben bestimmt.
Bei der Anerkennung von einschlägiger bzw. förderlicher Berufserfahrung zur Stufenfestsetzung bei Neueinstellungen wird seit Jahren ein Maßstab angelegt, der die individuellen Werdegänge der Bewerber*innen bestmöglich berücksichtigt. Des Weiteren bestehen monetäre Honorierungsmöglichkeiten (Leistungsentgelt, vorz. Stufenvorrückungen) im Rahmen einer eigenen Dienstvereinbarung (DVLoB). Im Übrigen wird auf die Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst 2022 verwiesen.
- **Verbesserung der Aufstiegschancen:**
Das Stadtjugendamt bemüht sich nicht nur um die Neu- Gewinnung von Personal. Durch die internen Fort- und Weiterbildungsangebote und den Arbeitnehmervorteilen der Stadt Erlangen, die angeboten werden ist die Bindung von Fachkräften ein weiteres Tätigkeitsfeld. Das Weiterbildungsangebot steht auch den Freien Trägern zur Verfügung.

Bei Ausschreibungen von Einrichtungsleitungen und stv. Einrichtungsleitungen wird das Qualifikationsprofil auch für staatlich anerkannte Erzieher*innen sowie weitere einschlägige Ausbildungsabschlüsse geöffnet, sodass für diese Personengruppen die Übernahme von Führungsaufgaben bis einschließlich Entgeltgruppe S 17 TVöD-SuE ermöglicht wird.
- **Flexibilität bei Arbeitszeiten und Stundenzahl:**
Bei der Bewilligung von Teilzeitarbeit wird grundsätzlich ein großzügiger Maßstab angelegt, allerdings müssen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der Einrichtungen die jeweiligen Öffnungszeiten abgedeckt werden.
- **Jobticket für den ÖPNV:**
Es besteht für alle städtischen Beschäftigten die Möglichkeit, ein VGN-Firmen-Abo abzuschließen und einen Bus- und Bahnzuschuss seitens der Stadt Erlangen zu erhalten.

- **Vereinfachte und schnellere Anerkennung von inländischen sowie ausländischen Fachkräften:**
Im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen werden die Bewerber*innen auf die jeweiligen Fachdienststellen verwiesen. Die Stadt Erlangen ist auch im regelmäßigen Austausch mit der Regierung von Mittelfranken als sachlich zuständige Aufsichtsbehörde um Einzelanerkennungen von Berufsabschlüssen zu erhalten.
- **Begleitung bei Terminen und Behördengängen ausländischer pädagogischer Fachkräfte:**
Bewerber*innen die einen anerkannten ausländischen Berufsabschluss haben oder diese anerkennen lassen wollen, werden bereits bei Antragsstellungen begleitet und beraten. Die Begleitung wird von den Einrichtungsleitungen und den Sachgebietsleitungen aus der Fachabteilung übernommen. Für eine Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens bedürfte es einer Änderung in der Landesgesetzgebung. Solange diese nicht erfolgt, ist die Stadt Erlangen als Trägerin an die bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Verfahrensweisen gebunden.
- **Verstärkt Praktikumsplätze anbieten:**
Durch das Angebot von Hospitationen, Praktika, Bundesfreiwilligen Dienst und Freiwilligem Sozialem Jahr soll das Interesse am Beruf der Erzieher*in gefördert werden. Für die Praktika lagen in den letzten 365 Tagen zum 15.05.2023 folgende Anzahlen an Bewerbungen vor:
 - Berufspraktikum Erzieher*innen: 13
 - Berufspraktikum Fachkraft Grundschulkinderbetreuung: 8, davon 3 verwertbar
 - SEJ Praktikum: 3

Allen Berufspraktikant*innen und PiA-Absolvent*innen wird bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zeitnah ein Übernahmeangebot unterbreitet. Außerdem sind Schnupperpraktika im Sozial- und Erziehungsdienst ganzjährig möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen verfügt über einen sog. Springerpool in ihren Einrichtungen, d.h. bei unvorhergesehenen Abwesenheiten von Mitarbeitenden wird versucht den gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel durch diese flexiblen Fachkräfte aufrecht zu erhalten. Aufgrund der Abwesenheitstage der festen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen konnten diese auch nicht mehr im gewohnten Umfang eingesetzt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Pöhlmann stellt folgenden Änderungsantrag:

„Bund und Länder werden dazu aufgefordert, die Kommunen bei dieser Frage nicht länger im Regen stehen zu lassen.“

Beschluss des Stadtrates: mit 4 gegen 43 Stimmen **abgelehnt**

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 035/2023 vom 28.03.2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 12

510/101/2023

Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze der Kindertageseinrichtung St. Kunigund, Caritasverband Nürnberg e.V. sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss für den Anbau

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebots im Ortsteil Eltersdorf, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Kindergarten- und Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung eines Anbaus zur Schaffung von ausreichend Räumlichkeiten, um den Bedarf an Betreuungsplätzen, insb. der Integrativplätze, zu decken.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Caritasverband Nürnberg e.V. plant für die Kindertageseinrichtung St. Kunigund einen Anbau an die Räumlichkeiten im Holzschuherring 40, 91058 Erlangen, um die derzeitig ausgelagerten Gruppen in das Hauptgebäude zu integrieren. Außerdem müssen aufgrund der starken Integrativausrichtung der Einrichtung dringend benötigte Therapieräume, die in einem anderen Gebäude aufgegeben werden mussten, ersetzt werden. Der Standort verfügt künftig über insgesamt 17 Krippenplätze, 103 Kindergartenplätze und 173 Hortplätze inkl. Integrativplätze.

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Für die Kindertageseinrichtung St. Kunigund kann die Jugendhilfeplanung weiterhin einen Bedarf an Kindergarten- und Hortplätzen bestätigen.

Die aktuelle Versorgungsquote im Kindergartenalter liegt im Planungsbezirk Eltersdorf mit 128 % über der Zielquote von 100 %. Aufgrund der besonderen pädagogischen Konzeption mit inklusiver Ausrichtung und einem gesamtstädtischen Einzugsgebiet ist jedoch weiterhin von einem deutlich erhöhten Platzbedarf auszugehen.

Ähnlich verhält es sich mit der Versorgungsquote im Grundschulalter. Hier liegt die lokale Quote bei 117 %. Zusätzlich zu den genannten konzeptionellen Besonderheiten ist auch mit einem steigenden Schüler*innenzahl im Planungsbezirk zu rechnen. Im Hortbereich geht die Jugendhilfeplanung daher weiterhin von einem erhöhten Platzbedarf aus.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Stadtratsbeschluss vom 19.05.2022 erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Gemäß der aktuellen Kostenberechnung des Architekten liegen die Gesamtkosten der Maßnahme unterhalb der förderfähigen Kosten und belaufen sich auf 3.321.480,98 €. Die Beträge teilen sich voraussichtlich wie folgt auf:

| Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG | | |
|---|--|------------------------|
| Fläche lt. der eingereichten Pläne* | | 559,98 m ² |
| Kostenrichtwert | | 6.639 €/m ² |
| Förderfähige Kosten | 559,98 m ² X 6.639 €/m ² | 3.717.707,22 € |
| Tatsächliche Kosten lt. Kostenberechnung des Architekturbüros** | | 3.321.480,98 € |
| Baukostenzuschuss lt. Stadtratsbeschluss vom 19.05.2022 | 100 % | 3.321.481,00 € |
| Anteil der Regierung von Mittelfranken (50 %) | | 1.660.741,00 € |
| Anteil der Stadt Erlangen (50 %) | | 1.660.740,00 € |
| | | |

*Es wird nicht die maximal mögliche Fläche laut Summenraumprogramm zugrunde gelegt, da die eingereichten Pläne von weniger Fläche ausgehen.

** Die tatsächlichen Kosten sind geringer als die förderfähigen Kosten (Fläche Summenraumprogramm x Kostenrichtwert), daher bilden die tatsächlichen Kosten die Basis für den Zuschuss.

| Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018) | | |
|---|----------------------------------|--------------------|
| Anzahl Plätze (2 Gruppen à 25 + 20 Integrativplätze) | | 70 Plätze |
| Fördersatz | | 1.250 €/Platz |
| Ausstattungszuschuss geplant | 70 Plätze x 1.250 €/Platz | 87.500,00 € |

Bei den veranschlagten Kosten für die Generalsanierung und die Platzneuschaffung handelt es sich lediglich um erste Grobrechnungen, die konkreten Summen können erst im Rahmen der weiteren Planung ermittelt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|-------------|---------------------------|
| Investitionskosten: | € 3.408.981 | bei IPNr.: 365D.880 |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € 1.660.741 | bei Sachkonto: 365D.610ES |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Anbau zur Zusammenführung der Gruppen (Außenstellen werden zurück zum Hauptgebäude verlagert), werden die bereits bestehenden 173 Kinderhortplätze und 103 Kindergartenplätze als weiterhin bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Der Caritasverband Nürnberg e.V. erhält für den Anbau einen Baukostenzuschuss nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 2.989.333 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 87.500 €.
3. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z.B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 13

510/097/2023/1

Bedarfsanerkennung für den Erweiterungsbau mit Mensa und Zubereitungsküche im Grundschulsprengel "Michael Poeschke", Entwicklung Kooperative Ganztagsbildung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung (ab dem Schuljahr 2026/2027) im Grundschulsprengel „Michael-Poeschke“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Derzeit besuchen 100 Kinder den städtischen Kinderhort „HoLiSt“ an der Michael-Poeschke-Schule (Buchung der flexiblen Variante). Diese Platzzahl wurde im Rahmen des Modellvorhabens KoGa (siehe Beschluss Nr.: IV/51/020/2021) von 50 auf 100 in den Jahren 2021 und 2022 erhöht. Weiterhin wurden Inklusionsplätze für die Kinder der Partnerklasse geschaffen. Derzeit besuchen drei Kinder der Lebenshilfe (Georg-Zahn-Schule) den Hort HoList. In Zusammenarbeit mit Schule und Jugendhilfe wird seit Beginn des Modellvorhabens ein pädagogisches Konzept erarbeitet und laufend fortgeführt.

Neben der Einführung der flexiblen Variante und der Horterweiterung wird nun ab dem Schuljahr 2023/24 der schulische Ganztag eingeführt (siehe Beschluss Nr. IV/40/143/2023), für welchen der Hort als Kooperationspartner eingesetzt ist. Zeitgleich wird die an der Schule bestehende Mittagsbetreuung des Fördervereins abgelöst. Der gebundene Ganztag, wie auch die Partnerklassen, werden in den Folgejahren sukzessive ausgebaut. Im Endausbau soll es einen durchgängigen Ganztagszug sowie einen Partnerklassenzug geben. Die genaue zeitliche Abfolge und die konkreten Meilensteine sind in der Anlage dargestellt.

Bedarfsbestätigung der Jugendhilfeplanung

- Für die 207 Schüler*innen im Sprengel werden im Schuljahr 22/23 insgesamt 237 Plätze angeboten. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 115%.
- Die Mittagsbetreuung des Fördervereins wird abgebaut. Hierdurch ergibt sich keine Erhöhung der Platzzahl, jedoch wird eine qualitative Verbesserung des Angebotes erreicht.
- Die Schülerzahl steigt bis zum Schuljahr 26/27 auf 235 Schüler*innen. Durch den geplanten Ausbau um 64 Plätze, erhöht sich die Platzzahl auf 301 und die Versorgungsquote auf 128%.
- Da mehrere Einrichtungen ein über den Sprengel hinausreichendes bzw. stadtweites Einzugsgebiet haben (Otfried-Preußler-Schule, Lernstuben, integrative Plätze), ist die erhöhte Quote bedarfsdeckend. Dies bestätigt sich auch in der Praxis mit einer vollumfänglichen Auslastung des Platzangebotes.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Platzzahlen sowie die geplanten Veränderungen im Sprengel.

Bestand 2022/23

Adresse

Platzzahl

| | | |
|---|-----------------------------|------------|
| Kinderzentrum Thomizil | Liegnitzer Straße 20 | 25 |
| Städt. Kinderhort - "HoLiSt" | Liegnitzer Straße 22 | 100 |
| Haus für Kinder "St. Sebald" | Egerlandstraße 24 | 28 |
| Städt. Grundschullernstube "Röthelheim" | Sophienstr. 90 | 32 |
| Mittagsbetreuung | Liegnitzer Straße 22 | 52 |
| Summe Bestand | | 237 |

Geplant für 2026/2027

| | | |
|----------------------------|-----------------------------|------------|
| Lernstube BBGZ | Hartmannstraße | 16 |
| Mittagbetreuung | Liegnitzer Straße 22 | -52 |
| Gebundener Ganzttag | Liegnitzer Straße 22 | 100 |
| Summe | | 64 |

Der Bedarf von 200 gleichzeitig nutzbaren Betreuungsplätzen an der Michael-Poeschke-Schule, (bestehend aus 100 Hort- und 100 gebundenen Ganztagesbetreuungsplätzen) hiervon bis zu 32 integrativ, wird von der Jugendhilfeplanung bestätigt.

Um dies umzusetzen, bedarf es eines Erweiterungsbaus, da die Klassenzimmer, in denen der Hort derzeit untergebracht ist, für die Partnerklassen benötigt werden.

Eine Deckung des Gesamtbedarfes und Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab 2026 kann somit gewährleistet werden.

Diese, als sog. Kombieinrichtung konzipierte Erweiterung, wird als Nutzungseinheit mit der Schule insgesamt 200 Grundschulkindern Betreuungsplätze anbieten. Hierbei werden die Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe eng verzahnt.

Die im Kombimodell geforderte räumliche Verquickung und inhaltliche Verzahnung ist mittels des gemeinsamen Angebotes von Schule und Jugendhilfe gegeben. Außerdem wurde eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen (siehe Beschluss Nr.: IV/51/020/2021).

Mit dem Neubau entsteht ein Bildungscampus, der gemeinsam von der Schule und dem Kinder- und Jugendhilfeangebot genutzt wird. Die wesentlichen Merkmale des Modellvorhabens der Kooperativen Ganztagsbildung und des von Schule und Kinder- und Jugendhilfe gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebotes sind:

- Schule und Ganztagskooperationspartner (städtischer Hort) wirken partnerschaftlich zusammen
- Gemeinsame Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages
- Organisatorische und personelle Verzahnung
- Gemeinsam genutzter Bildungscampus (räumliche Verzahnung) und
- Individuell auf Schulstandort zugeschnittenes Konzept

Die Planungen sehen außerdem vor, im Speisebereich neben den 200 Kindern aus der Michael-Poeschke-Schule auch noch bis zu 50 Kinder aus der Otfried-Preußler-Schule versorgen zu können (siehe auch Beschluss Nr. IV/40/141/2023). Aufgrund der inklusiven Ausrichtung des Projektes ist vorgesehen, den Küchenbetrieb inklusiv zu betreiben und extern zu vergeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Neubau eines Erweiterungsbaus für die kooperative Ganztagsbildung für 200 Ganztagsbetreuungsplätze, davon 20 integrativ.

Sollte sich aufgrund einer geringeren Nachfrage an Ganztagsplätzen (in MPS und OPS) oder einer höheren Nachfrage an Integrativplätzen von Kindern aus den Partnerklassen zeitweise ein höherer Bedarf an Hortplätzen ergeben, könnten perspektivisch Flächen der Schule im Partnerklassentrakt nachmittags als Gruppenräume genutzt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|--------------------------|---------------------|
| Investitionskosten: | ca. 13 Mio. € | bei IPNr.: 211J.574 |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | Förderung wird beantragt | bei Sachkonto: |

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

- werden in künftigen Haushalten angemeldet

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bedarf an 200 Ganztagsbetreuungsplätzen (davon bis zu 32 integrativ) innerhalb des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung (KoGa)“ im Grundschulsprengel „Michael-Poeschke-Schule“ wird als notwendig anerkannt.
2. Dem Bedarf einer Mensa und Zubereitungsküche im Erweiterungsbau zur Versorgung des Ganztagesbereiches an der Michael-Poeschke-Schule sowie der Otfried-Preußler-Schule wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für einen Erweiterungsbau fortzuführen und möglichst bis 2026 umzusetzen.
4. Die Entwicklung des Modellvorhabens KoGa sowie die Meilensteine werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 14

241/036/2023

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2022 des GME (Amt 24)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Finanzierung der Prämien für Energiesparmodelle

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1. Das bereinigte Budgetergebnis 2022 des GME beträgt 0,00 €.
Das tatsächliche Budgetergebnis des GME per 31.12.2022 beträgt 3.854.063,53 €.

Nach Einzug der Mittel durch die Kämmerei verbleibt ein bereinigtes Budgetergebnis in Höhe von 0,00 €.

Vorjahresergebnisse:

| | | | |
|------|-----------------|------|-----------------|
| 2021 | -1.059.173,63 € | 2018 | +1.647.664,19 € |
| 2020 | - 981.825,72 € | 2017 | + 446.540,10 € |
| 2019 | +1.347.127,16 € | 2016 | -2.808.527,77 € |

- 2.2. Das bereinigte Gesamtergebnis in Höhe von 0,00 € ist der Budgetabrechnung der Kämmerei in der Anlage zu entnehmen.

2.3. Das GME benötigt zum Ausgleich der Energieeinsparprämien 27.040,95 €

| Maßnahme | Betrag |
|-----------------------------|--------------------|
| Energieeinsparprämie Amt 37 | 4.161,59 € |
| Energieeinsparprämie Amt 40 | 14.587,64 € |
| Energieeinsparprämie Amt 51 | 6.221,40 € |
| Energieeinsparprämie Amt 52 | 2.070,31 € |
| Summe Mittelbedarf | 27.040,95 € |

2.4. Entwicklung der Budgetrücklage des Amtes 24
- entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME -

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*:
Ausschüttung einer Energiesparprämie im Anreizsystem 50:50 für Gebäudenutzung
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2022 des GME (Amt 24) in Höhe von 0,00 € wird zugestimmt. Die Ausschüttungen der Energiesparprämien sind in Höhe von 27.040,95 € als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 15

611/145/2023

**Neuordnung und Weiterentwicklung Quartier KuBiC / CEG:
Durchführung eines städtebaulichen, freiraumplanerischen und hochbaulichen
Realisierungs- und Ideenwettbewerbs;
hier: Aufgabenstellung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Quartier KuBiC / CEG liegt in einem städtebaulich wichtigen, hochsensiblen Bereich: zentral in der Innenstadt, am Übergang zur historischen Neustadt, an der zukünftigen Achse der Wissenschaft sowie im denkmalgeschützten Ensemblebereich mit mehreren Einzeldenkmälern aus verschiedenen Epochen.

Um eine adäquate städtebauliche und hochbauliche Einbindung in diesem Umfeld sicherzustellen, wurde beschlossen, ein zweistufiges Planungsverfahren durchzuführen.

Als erster Planungsschritt wurde die Machbarkeitsstudie erarbeitet, deren Ergebnisse im UVPA am 19.10.2021 (611/062/2021) vorgestellt wurden. Auf dieser Grundlage wurde im UVPA beschlossen, als zweiten Planungsschritt einen städtebaulichen und freiraumplanerischen Ideen- und Realisierungswettbewerb für das Wettbewerbsgebiet (siehe Anlage 2) durchzuführen.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde in Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen der Stadt Erlangen eine Vorzugsvariante erarbeitet (Auszug Vorzugsvariante siehe Anlage 3).

Zunächst war der Wettbewerb als rein städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerb vorgesehen. Im Rahmen der Vorbereitung des Wettbewerbs wurde jedoch klar, dass der Wettbewerb nur mit einem hochbaulichen Teil sinnvolle Ergebnisse erbringen kann. Daher soll dieser nun als städtebaulicher, freiraumplanerischer und hochbaulicher Realisierungs- und Ideenwettbewerb ausgeschrieben werden.

Die Aufgabenstellung besteht im Wesentlichen aus:

Realisierungsteil – Hochbau:

- Dreifach-Sporthalle als Ersatz für die sanierungsbedürftige Sponselhalle
- Tiefgarage (ein- oder zweigeschossig)

Realisierungsteil – Städtebau:

- Außensportanlagen für das CEG: Rasenspielfeld, Beachvolleyballfeld, Weitsprung- und Kugelstoßanlage, Geräte- und Platzpflgeräume für die Außensportanlagen
- Fahrradparkhaus für das CEG
- Prüfauftrag für Räume für die Verwaltung (bspw. Amt für Sport und Gesundheitsförderung)
- Prüfauftrag für Räume für Spielepool und Werkstatt
- Zusätzliche Klassenräume für das CEG

Ideenteil:

- Vorschlag für einen städtebaulich angemessenen, sich ins Ensemble integrierenden Baukörper inklusive Nutzungsvorschlägen nach Abbruch der Sponselhalle
- Vorschlag für die Nachnutzung der jetzigen Sing- und Musikschule (nach deren Umzug in den KuBiC Frankenhof) auf dem Grundstück Fl.Nr. 294 (Gem. Erlangen)
- Gestaltungsvorschläge für die Aufwertung der Oberflächen der umliegenden Straßenräume (Fahrstraße, Südliche Stadtmauerstraße und Raumerstraße) im Rahmen der Neuordnung des Quartiers
- Synergien zwischen den künftigen Kultur-, Sport- und Bildungseinrichtungen

Hierbei sollen folgende städtebauliche und freiraumplanerische Ziele erreicht werden:

- Schließung der Raumkanten in der Fahrstraße und in der Südlichen Stadtmauerstraße und Entwickeln des Quartiers mit identitätsbildendem Charakter
- Schaffung von attraktiven Frei- und Grünräumen mit hoher Aufenthaltsqualität für die schulische Nutzung sowie Erhalt der Freiflächen des CEG und Nutzung von Synergien zwischen den Kultur-, Bildungs- und Sporteinrichtungen
- Erhalt der raumprägenden Großbäume im jetzigen Pausenhof und Vorschläge zur Begrünung
- Durchlässige Gestaltung des Baublocks und Prüfung von möglichen Durchwegungen
- Nutzung der Außensportanlagen durch die Öffentlichkeit außerhalb des Schulsports
- Zukunftsweisende Vorschläge zum Klimaschutz, Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Stadtklima
- Aufwertung des Quartiers als Bestandteil der neuen „Achse der Wissenschaft“

Tiefgarage:

Laut Beschluss vom 19.10.2021 sollte bis zur Auslobung des Wettbewerbs geklärt werden, ob die vorgesehene Tiefgarage ein- oder zweigeschossig geplant werden soll. Die Kosten für die beiden Ebenen wurden wie folgt grob ermittelt:

| Ebenen | Anzahl Stellpl. | Kostenrahmen pro Stellpl. | | Kostenrahmen gesamt | |
|--------|-----------------|---------------------------|----------|---------------------|------------------|
| | | von | bis | von | bis |
| - 1 | 138 | 28.986 € | 42.754 € | 4,0 Mio € | 5,9 Mio € |
| - 2 | 138 | 34.662 € | 51.226 € | 4,8 Mio € | 7,1 Mio € |

Eine Tiefgarage mit zwei Untergeschossen ist bautechnisch zwar machbar, würde jedoch z.B. hinsichtlich Brandschutz, Statik und insbesondere aufgrund des vor Ort hoch anstehenden Grundwassers deutlich höhere Kosten je Stellplatz verursachen als eine eingeschossige Tiefgarage.

Eine **eingeschossige Tiefgarage mit 138 Stellplätzen** würde somit zw. **4,0 – 5,9 Mio €** kosten.

Eine **zweigeschossige Tiefgarage mit 276 Stellplätzen** würde zw. **8,8 – 13,0 Mio €** kosten.

Die voraussichtlichen Kosten können nur überschlägig ermittelt werden. Der Kostenrahmen wurde auf Basis der Systematik des BKI in von / bis - Kosten erstellt. Dabei fand der Baupreisindex Stand 4. Quartal 2022 ebenso Berücksichtigung wie der Regionalfaktor für Erlangen. Da die Kosten auf Basis gebauter und abgerechneter Beispiele ermittelt wurden, können die Gesamtkosten in der Realität aufgrund von höheren energetischen Standards, Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Baustoffen, Einsatz von recyclebarem Material, natürlichen Baustoffen, usw. deutlich höher ausfallen. Auch bleibt die weitere Marktentwicklung im Bausektor nicht absehbar und ist als Kostenrisiko zu werten.

Für die Tiefgarage mit Sporthalle und Außenanlagen muss mit Gesamtkosten zw. **28 Mio. € und 40 Mio. €** gerechnet werden (reine Baukosten, ohne Berücksichtigung weiterer Kostenrisiken, unter Annahme einer zweigeschossigen Tiefgarage).

Laut Aussage der Regierung von Mittelfranken besteht unter bestimmten Voraussetzungen (Defizit-Nachweis, Kapitalisierung etwaiger Einnahmen) eine Fördermöglichkeit für öffentliche Stellplätze in der Tiefgarage.

Vor dem Hintergrund der Höhe dieser geschätzten Baukosten empfiehlt die Verwaltung, eine eingeschossige Tiefgarage der weiteren Planung zugrunde zu legen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die weiteren Termine wie Preisrichtervorbesprechung und Veröffentlichung der Aufgabenstellung sollen nach dem Beschluss erfolgen.

Als Sachpreisrichter bzw. als Berater sind neben Vertretern der Stadt Erlangen, der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Erlanger Stadtrats, des Stadtteilbeirates Innenstadt sowie des CEG in den Wettbewerb eingebunden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Wettbewerbsverfahren wird 2023 / 2024 durchgeführt. Das Wettbewerbsergebnis liegt voraussichtlich Mitte 2024 vor und wird der Öffentlichkeit in einer einwöchigen Ausstellung zugänglich gemacht. Anschließend wird das Wettbewerbsergebnis dem UVPA vorgestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Der Wettbewerb soll die klimatische Situation verbessern und es werden hierzu Aussagen abverlangt. Durch die geplante Neuordnung des Quartiers werden derzeit unbebaute Flächen bebaut. Diese Freiflächen bestehen einerseits aus einer Brachfläche (ehem. Schwimmhalle), andererseits aus den Freisportanlagen des CEG (Rasenfeld, Laufbahn, Weitsprung und Beachvolleyballfeld). Diese Flächen besitzen im Hinblick auf das Mikroklima sowie für Flora und Fauna wenig Bedeutung; sie weisen einen sehr geringen Anteil an Bepflanzung auf.

Die geplante Neuordnung des Quartiers soll u.a. eine bessere Nutzung des Geländes für die Öffentlichkeit ermöglichen, mit vielfältig nutzbaren Freiräumen, die besser durchgrünt und so weit wie möglich versickerungsfähig gestaltet werden sollen.

Vorhandene wertvolle Grünstrukturen sollen weitgehend erhalten bleiben. Die Großbäume im Pausenhof des CEG, die erheblich zum Kleinklima beitragen (Verminderung der sommerlichen Aufheizung im Quartier), bleiben erhalten. Weitere Begrünungsmaßnahmen werden angestrebt, um einen Ausgleich zur geplanten Überbauung der bestehenden Freiflächen zu erreichen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Zunächst war der Wettbewerb als rein städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerb vorgesehen und mit 110.000 EUR im Finanzhaushalt für 2023 veranschlagt. Im Rahmen der Vorbereitung des Wettbewerbs wurde deutlich, dass der Wettbewerb nur mit einem hochbaulichen Teil sinnvolle Ergebnisse erbringen kann.

Daher soll dieser nun als städtebaulicher, freiraumplanerischer und hochbaulicher Realisierungs- und Ideenwettbewerb ausgelobt werden. Dies bedingt im Ergebnis, dass eine deutlich höhere Preisgeldsumme notwendig ist und Gesamtkosten von ca. 260.000 EUR entstehen. Die zunächst vorgesehenen und im Haushalt vorgemerkten Finanzmittel unter der IP-Nr. 511.607 reichen für den Wettbewerb nicht mehr aus.

Die erforderlichen Finanzmittel von zusätzlich 150.000 EUR sollen durch eine Umschichtung von HH-Mitteln aus dem Masterplan Stadtentwicklungskonzept (STEK) bereitgestellt werden. Hier ist es aus personellen Gründen nicht möglich, das Projekt im laufenden Kalenderjahr zu bearbeiten. Daher werden die für 2023 bereitgestellten HH-Mittel nicht abgerufen. Die Umschichtung wurde mit der Kämmerei abgestimmt und kann aufgrund eines Haushaltsvermerks durchgeführt werden. Die Umwidmung der HH-Mittel bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

Die Höhe der Preisgelder ist u.a. davon abhängig, ob eine ein- oder zweigeschossige Tiefgarage geplant werden soll. Die finale Ermittlung der Wettbewerbskosten erfolgt somit nach Beschluss dieser Vorlage. Der o.s. Wert geht von der zweigeschossigen Tiefgarage aus.

Das Wettbewerbsgebiet liegt innerhalb des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Erlanger Neustadt und Teile des Quartiers Lorlebergplatz“. Vorbereitende Planungsleistungen können über die Städtebauförderung bezuschusst werden. Daher soll, wie bereits für die Machbarkeitsstudie erfolgt, auch für den Wettbewerb ein Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken gestellt werden (zu erwartender Fördersatz: 60% der förderfähigen Kosten).

| | | |
|--------------------------|-----------|-------------------------------|
| Investitionskosten: | € 230.000 | bei IPNr.: 511.607 |
| Sachkosten: | € 30.000 | bei Sachkonto: 527151, 523111 |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen ggf. 60% der bei IPNr.: 511.607ES, 511.607EB
förderf. Kosten

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 511.607 i.H.v. 110.000 EUR
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden → zusätzliche 150.000 EUR werden durch Umschichtung
bereitgestellt

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille bezieht sich auf die Seite 32 der Auslobung (Anlage 1) und stellt folgende Änderungsanträge:

1. Im Fahrradhaus für das CEG sollen 600 statt 210 Fahrradstellplätze geschaffen werden.

Beschluss des Stadtrates: mit 16 gegen 31 Stimmen **abgelehnt**

2. Am Ende des Punktes „Fahrradhaus für das CEG“ soll der Satz „Eine Fahrradtiefgarage ist in Betracht zu ziehen.“ ergänzt werden.

Beschluss des Stadtrates: mit 9 gegen 38 Stimmen **abgelehnt**

3. Beim Punkt „Zusätzliche Klassenräume für das CEG“ soll der 1. Satz wie folgt ergänzt werden: „...jedoch nicht auf dem bisherigen Pausenhof bzw. dem abzubrechenden Fahrradhaus.“

Beschluss des Stadtrates: mit 17 gegen 30 Stimmen **abgelehnt**

4. Der CSU Antrag soll um die Ergänzung „..., wenn ein Geschoss als Fahrradtiefgarage vorgehalten wird“ erweitert werden.

Beschluss des Stadtrates: mit 45 gegen 2 Stimmen **abgelehnt**

Die Anträge der CSU-Fraktion 087/2023 und 099/2023 werden mit 31 gegen 16 Stimmen angenommen.

Die so geänderte Vorlage wird mit 31 gegen 16 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgesehene Tiefgarage soll **zweigeschossig** geplant werden.
3. Der vorliegenden Aufgabenstellung (Anlage 1) für den Wettbewerb wird zugestimmt.
4. Die für den Wettbewerb zusätzlich notwendigen Finanzmittel i.H.v. 150.000 Euro sind durch Umschichtung von HH-Mitteln aus dem Sachkonto für das Stadtentwicklungskonzept bereitzustellen. Der Umwidmung der beschlossenen HH-Mittel des Masterplans Stadtentwicklungskonzept (STEK) zur Verwendung für den Realisierungs- und Ideenwettbewerbs Quartier KuBiC / CEG wird zugestimmt.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 31 gegen 16

TOP 16

611/161/2023

**Stadtentwicklungsprojekt "Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt"
hier: Projektdefinition**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen beabsichtigt, auf der Fläche des Großparkplatzes westlich der Innenstadt ein neues Stadtquartier in zentraler Lage zu entwickeln: die *Regnitzstadt*.

Der Großparkplatz ist in seiner zentralen Lage untergenutzt. Er bietet großes städtebauliches Potential und besitzt aufgrund seiner Nähe zu Innenstadt und Bahnhof einen hohen Wert für die Stadtentwicklung und qualitative Innenentwicklung. Als eine der letzten absehbaren Stadtentwicklungsflächen hat das Projekt gesamtstädtische Bedeutung und erfordert die Mitwirkung verschiedener städtischer Dienststellen und der fortwährenden Unterstützung des Erlanger Stadtrates für mindestens die nächsten 10 Jahre.

Ein städtebaulicher Realisierungs- und Ideenwettbewerb zur Entwicklung des Quartiers wurde 2020 von der Stadt durchgeführt. Das Planungsbüro *scheuvens + wachten plus* gewann einen der beiden 2. Preise und wurde mit der Erstellung des städtebaulichen Rahmenplans im Sommer 2021 beauftragt. (*siehe Anlage 01*)

Im November 2022 wurde ein Projektstand/-ausblick (611/130/2022) eingebracht und Ende Dezember 2022 wurde das Projekt von PET an Amt 61 mit Amt 23 übergeben.

Mit dieser Beschlussvorlage soll eine Definition des Projektes erfolgen sowie welche Ziele verfolgt werden, welcher Aufwand zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist und welche Bedingungen das Projekt beeinflussen könnten.

Es wurden bereits Zielformulierungen für den Bereich des Großparkplatzes beschlossen (PET/001/2015; PET/030/2019), diese wurden zwischenzeitlich fortgeschrieben und präzisiert.

(*siehe Anlage 02*)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen und Prozesse und Strukturen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Organisation (*siehe Anlage 03*)

Den Kern der Organisationsstruktur zur Umsetzung des Projektes bilden die Projektleitung (N.N.) sowie die Sachbearbeitung, vertreten im Amt für Stadtplanung und Mobilität (61) im Referat für

Planen und Bauen (Ref. VI) in Zusammenarbeit mit dem Liegenschaftsamt (23) im Referat für Wirtschaft und Finanzen (Ref. II).

Die Strategische Lenkung wird von der Lenkungsgruppe (OBM, Ref.-Leitungen II, VI, Amtsleitungen 61, 23 + Projektleitung 61) geführt, die als Diskursebene dient und sich zu strategischen Themen abstimmt.

Aufgrund der Interdisziplinarität erfordert es der Mitwirkung verschiedener städtischer Dienststellen. Hierfür wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, der regelmäßig stattfindet und aus einem festen Teilnehmerkreis besteht. In diesem Rahmen wird der aktuelle Projektfortschritt abgestimmt und es werden fachliche Entscheidungen getroffen.

Ergänzend bilden die Fachbereiche der Stadtverwaltung, der Stadtrat sowie die Ausschüsse wesentliche Elemente. Die Bewohnerschaft bzw. die Bürger*innen werden kontinuierlich in den Umsetzungsprozess miteinbezogen.

Projektzeitschiene (siehe Anlage 04)

Für das Stadtentwicklungsprojekt wurde eine grobe Projektzeitschiene erstellt, um die damit verbundenen Abhängigkeiten, Aufwandschätzungen und Vorgänge zeitlich bestimmen zu können. Die angeführten Prozesse laufen teilweise parallel und sind nicht als Reihenfolge zu verstehen:

- Rahmenplanung voraussichtlich bis Ende 2023
- Grunderwerb voraussichtlich bis Mitte 2027
- Erschließungsplanung voraussichtlich bis Ende 2029
- Bauleitplanung voraussichtlich bis Ende 2029
- Vermarktung voraussichtlich ab 2028
- Realisierung Erschließung und Hochbau voraussichtlich bis Ende 2035/2036

Dieser grobe Zeitplan basiert auf der Annahme, dass mit dem Haushalt 2024 die Stelle der Projektleitung Amt 61 geschaffen und besetzt wird.

Zeitliche Verzögerungen können durch nicht verfügbare Personal- und Finanzressourcen entstehen. Außerdem hängt die Geschwindigkeit des Projektes stark von den Projektrisiken und -verzögerungen (siehe unten) und von der Priorisierung anderer Projekte der Verwaltung ab und kann somit in ihrer Bearbeitung gefährdet sein.

Finanzielle Ressourcen

Für die mehrjährige Finanzplanung ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht geplant. Analog wie bei der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme bei E-West II soll eine Abwicklung über den laufenden Haushalt erfolgen und nicht über ein Treuhandkonto. Daher muss eine Abbildung des Projektes im Haushalt geschehen.

Für folgende Kostengruppen müssen künftig durch die jeweiligen Dienststellen Haushaltsmittel angemeldet werden:

- Ordnungsmaßnahmen (Planungen, Gutachten, etc.)
- Grunderwerb
- Freimachung/ Rückbau
- Erschließung (BauGB, KAG, Sonstiges)
- Vermarktung

- Sonstiges

Diese werden fortlaufend in der Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie in der mittelfristigen Haushaltsplanung abzustimmen und abzubilden sein.

Projektrisiken und -veränderungen

Neben den grundsätzlichen bzw. allgemeinen Risikofaktoren werden zusätzliche spezifische Risiken des Projektes aufgeführt:

- **Personelle Ressourcen**

Eine Stelle für eine*n Stadtplaner*in als Projektleitung wurde für den Haushalt 2024 beantragt. Die Schaffung und Besetzung dieser Stelle ist essentiell für die Bearbeitung dieser wichtigen Maßnahme der Stadtentwicklung. Bei einer Ablehnung des Stellenantrages muss mit einer Projektverzögerung gerechnet werden, da die Projektleitung das Projekt inhaltlich und bezgl. der Ressourcenkoordination konsequent vorantreibt.

Risiko: Projektverzögerung

- **Finanzielle Ressourcen**

Für die kommenden Jahre müssen finanzielle Ressourcen eingeplant werden, u.a. für den Kauf von Grundstücken, Planungskosten (Planung und Gutachten), etc.

Haushaltsmittel werden angemeldet und sind bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen. Die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die zeitliche Umsetzung beeinflussen.

Risiko: Projektverzögerung

- **Grunderwerb**

Nicht alle für das Stadtentwicklungsprojekt erforderlichen Grundstücke befinden sich derzeit im Eigentum der Stadt Erlangen. Sollten diese nicht freihändig erworben werden können, ist die Durchführung einer städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß §165 BauGB zu prüfen. Deren Voraussetzung sind Vorbereitende Untersuchungen.

Risiko: Projektverzögerung

- **Bauverbotszone/ Baubeschränkungsbereich**

Der heutige Großparkplatz reicht bis zur Böschung der Bundesautobahn A73 und liegt somit innerhalb der 40m Bauverbotszone sowie im 100m Baubeschränkungsbereich gemäß §9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die aus Gründen der Sicherheit und

Leichtigkeit des Verkehrs bestehen und ein Ausbau des Verkehrsweges zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit ermöglichen sollen.

Um die Vereinbarkeit der Anforderungen aus §9 FStrG mit den Zielen/Planungen zur Regnitzstadt aufzuzeigen, wird derzeit eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese wird die Grundlage für die erforderlichen Abstimmungen und Zustimmungen bilden.

Risiko: Projektänderung bzw. Projektverzögerung

- **StUB Variantenentscheidung Regnitzquerung**

Aufgrund der Änderung der Bewertungskriterien des Bundes zur Förderung von Projekten des öffentlichen Personennahverkehrs hat sich der Nutzen-Kosten-Index (NKI) erhöht. Aufgrund dessen wird auch die Alternative über den „Büchenbacher Damm“ vom ZV StUB geprüft.

Eine Entscheidung für die Variante „Büchenbacher Damm“ würde für die Regnitzstadt eine Projektveränderung bzw. -verzögerung bedeuten, da die Trasse Richtung Herzogenaurach über die Münchner Straße in Richtung Äußere Brucker Straße führen würde. Es muss mit einer erheblichen Umplanung des südlichen Bereiches gerechnet werden.

Risiko: Projektveränderung bzw. -verzögerung

- **StUB Ratsbegehren/ Bürgerbegehren**

Ein Ratsbegehren/Bürgerbegehren soll in den nächsten Jahren erfolgen. Eine Entscheidung gegen die Stadt-Umland-Bahn würde eine Umplanung der Regnitzstadt im Bereich des Vorplatzes zum Bahnhof sowie an der Mobilitätsdrehscheibe bedeuten und zu einer Projektveränderung bzw. -verzögerung führen.

Grundsätzlich verfolgt die Planung der Regnitzstadt das Ziel, mit und ohne StUB zur Realisierung zu gelangen.

Risiko: Projektveränderung bzw. -verzögerung

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|-----------|--------------------------------|
| Investitionskosten: | € 50.000 | bei IPNr.: 546.401 für HH 2023 |
| | € 115.000 | bei IPNr.: 546.401 für HH 2024 |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für das Haushaltsjahr 2023 vorhanden auf IvP-Nr. 546.401
- sind für das Haushaltsjahr 2024 nicht vorhanden. Die benötigten Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung i.H.v. 115.000 € sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

Protokollvermerk:

Der Beschluss wird unter Berücksichtigung des Protokollvermerks aus dem UVPA gefasst.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Stadtentwicklungsprojekt „Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt“ die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung bei Referat II anzumelden und den personellen Ressourcenbedarf für das Jahr 2024ff. anzumelden.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 46 gegen 0

TOP 17

613/234/2023

Einführung einer kostenfreien Innenstadtzone für den ÖPNV zum 01.01.2024 als dreijähriges Pilotprojekt

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss 613/168/2022 wurde die Verwaltung beauftragt, Maßnahmen für die Umsetzung einer kostenfreien Innenstadtzone zum Tarifwechsel am 01. Januar 2024 vorzubereiten. Als Schritt eines Stufenkonzepts zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Durchlässigkeit der Innenstadt wird die KlinikLinie bereits seit dem 01. Januar 2022 kostenlos angeboten.

Als nächsten Schritt soll neben der Einführung der CityLinie zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 die Ausweitung des kostenfrei nutzbaren ÖPNV-Angebots von einer einzelnen Linie auf eine Innenstadtzone zum 1. Januar 2024 ausgeweitet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ausgangslage

Die Innenstadt ist geprägt von einer hohen Auslastung an parkenden Kfz, wie bei den Auswertungen im Rahmen der Erarbeitung des Parkraumkonzepts festgestellt wurde. Die Aufenthaltsqualität leidet zudem unter Einschränkungen im Fußverkehr durch (auf-)parkende Kfz und unter einer Belastung durch Parksuchverkehr. Des Weiteren sind die Distanzen in der Innenstadt oft zu weit für eine fußläufige Erschließung, aber gleichzeitig zu kurz für die Bereitschaft, 2,60 € für ein Einzelticket im ÖPNV zu zahlen (siehe Anlage 1).

Die Innenstadt Erlangens stellt für umliegende Gemeinden das nächste Oberzentrum dar und es besteht ein hohes Pendleraufkommen über die Stadtgrenze hinweg. Während der öffentliche Raum in der Innenstadt durch Parker sehr stark belastet bzw. zeitweise sogar überlastet ist, befinden sich an deren Rand jedoch Parkhäuser und Parkplätze, die teilweise noch erhebliche freie Kapazitäten haben. Auch die südlich in der Innenstadt gelegenen Parkhäuser (z.B. Henkestraße / Neuer Markt) sind fußläufig insbesondere für die Altstadt zu weit entfernt.

Zielsetzung

Eine nachhaltige Entlastung der Innenstadt vom Kfz-Verkehr und eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie der Durchlässigkeit kann zielführend nur durch eine Verzahnung verschiedener Maßnahmen erreicht werden. Die kostenfreie Innenstadtzone ist daher nicht als reine Tarifmaßnahme zu betrachten, um grundsätzlich kostenfreien ÖPNV anzubieten. Sie gliedert sich vielmehr in eine Reihe von Maßnahmen ein, die ihre Wirkung gegenseitig verstärken.

Die kostenfreie Innenstadtzone dient als Katalysator für:

- Höhere Durchlässigkeit der Innenstadt, Belebung der nördlichen Altstadt und des Einzelhandels

- Reduzierung des Parksuchverkehrs und der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV)
- Gezielte Bündelung des MIV in Parkhäusern und Parkplätzen
- Parkraumkonzept und neue Parkgebührenordnung
- Vermeidung des bisherigen Nutzungshemmnisses des ÖPNV (2,60 € je Einzelfahrt)
- Gleichzeitige Integration der ursprünglich ohnehin kostenlos geplanten CityLinie

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Tarifmodell und Genehmigung

Die Stadt Erlangen hat auf Basis der bestehenden Beschlusslage die Einführung einer kostenfreien Innenstadtzone im September 2022 beim Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) beantragt. Aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips im VGN muss diese Änderung der Tarifstruktur einstimmig von allen Grundvertragspartnern und Gesellschaftern getragen werden. Bereits Ende 2022 wurde das Vorhaben in den VGN-Gremien andiskutiert.

Der VGN hat daraufhin die tarifliche Umsetzungsmöglichkeit geprüft und der Stadt Erlangen sowie den Erlanger Stadtwerken Stadtverkehr GmbH (ESTW) vorgestellt.

Genehmigungsfähig umsetzbar sind drei Tarifvarianten, siehe Anlage 2. Neben der Ausweitung der bestehenden Regelung zur Kurzstreckenlösung (siehe KlinikLinie) und der Einrichtung eines „Nulltarif“-Bereichs ist als dritte Variante auch eine fahrscheinfreie Nutzung des ÖPNV im Geltungsbereich genehmigungsfähig. Letztere weist den großen Vorteil auf, dass keine gesonderte Fahrkarte ausgestellt werden muss, sondern Fahrgäste ohne Fahrschein im Geltungsbereich kostenfrei fahren können. Der Ausgleich der Mindereinnahmen erfolgt durch den VGN auf Basis seiner regelmäßigen Verkehrserhebungen. Es wurde sich daher mit dem VGN darauf verständigt, dass die fahrscheinlose Variante 3 als umzusetzendes Tarifmodell gewählt wird. Das fahrscheinlose Fahren wird im VGN-Verbundraum und darüber hinaus damit eine einzigartige Neuerung darstellen.

Das Ergebnis dieser Vorabstimmung und das Vorhaben wurde anschließend auch den unmittelbar von der Maßnahme betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen präsentiert. Wie bereits bei den Diskussionen in den VGN-Gremien Ende 2022 wurden Bedenken bezüglich der Wirkung und der Strahlkraft eines solchen Vorhabens geäußert. Unter der Voraussetzung einer begleitenden Evaluation (siehe unten) und der Durchführung als ein zunächst befristetes Pilotprojekt könne aber eine Zustimmung erfolgen. Der VGN hat unter diesen Voraussetzungen die Durchführung des Projekts empfohlen.

Grundlagen und Annahmen der Innenstadtzone

Der Geltungsbereich der Innenstadtzone richtet sich nach dem Innenstadtbereich der Stadt Erlangen und ist deckungsgleich mit der Umgriffsdefinition aus dem Parkraumkonzept. Der Geltungsbereich und die betroffenen Haltestellen sind in Anlage 3 dargestellt.

Fahrgäste, die ausschließlich in der Innenstadtzone verkehren, können kostenfrei fahren. Dies betrifft alle in der Zone über den VGN-Tarif angebotenen ÖPNV-Leistungen. Fahrgäste, die sonst ein Ticket für eine einzelne Fahrt lösen würden, fahren somit kostenlos (Bartarif). Fahrgäste, die aber Zeitfahrausweise haben, fahren zum größten Teil vermutlich auch außerhalb dieser Zone. Der Anteil der Fahrgäste mit Zeitfahrausweisen, die sich zukünftig keinen Fahrausweis mehr

kaufen, weil sie nur innerhalb der Innenstadtzone fahren, kann anhand der Verkehrserhebung nicht ermittelt werden. Daher muss dieser geschätzt bzw. verhandelt werden (siehe unten).

Einige Bushaltestellen sind weniger als 500m von der nächstgelegenen Bushaltestelle innerhalb der Innenstadtzone entfernt. Daher wurde angenommen, dass die Fahrgäste zur Innenstadtzone laufen und dort ihre Fahrt beginnen.

Ausgleich der Mindereinnahmen

Durch die Kostenfreiheit der Innenstadtzone entstehen Mindereinnahmen bei den betroffenen Verkehrsunternehmen. Die Mindereinnahmen werden durch den VGN anhand seiner Verkehrserhebung, die zur Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen dient, errechnet. Die Stadt Erlangen wird auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung die Mindereinnahmen mit Berücksichtigung folgender Punkte ausgleichen:

- Die Einnahmenansprüche aller betroffenen Verkehrsunternehmen sind auszugleichen.
- Eine tarifliche Fortschreibung dieser Ausgleichszahlungen erfolgt (durchschnittliche Tarifierhöhung).
- Eine Fortschreibung dieser Ausgleichszahlungen mit Fahrgastzahlen, ausgegebene Stückzahlen bzw. der Verzicht darauf muss vertraglich vereinbart werden.
- Bei Fortschreibung der Ausgleichszahlungen mit Fahrgastzahlen sind jährlich die unternehmensbezogenen Fahrgastzahlen für die betroffenen Linienabschnitte an die VGN GmbH zu melden; diese werden als Basis akzeptiert.
- Über Einnahmenansprüche hinaus fallen Kosten für den entgangenen Schwerbehindertenausgleich nach § 231 Abs. 2 SGB IX an
- Da nahezu keine Schüler betroffen sind, müssen Kosten für entgangenen Ausgleich nach § 45 a PBefG nicht ausgeglichen werden.
- Der Schlüssel für die Ausgleichsleistung wird für die betroffenen Verkehrsunternehmen bis zu einer Neuregelung z.B. durch die Veränderung der Fahrgastzahlen festgeschrieben.

Unter der Berücksichtigung der oben genannten Effekte (Umsteiger von Monatskarten/Abos) wird die Annahme einer Maximalvariante in Höhe von 30 % Umsteigern vorgeschlagen.

Die Höhe des Mindesteinnahmenausgleichs beträgt mit diesen Annahmen für das Jahr 2024 rund **305.000 Euro** zuzüglich der Tarifsteigerung im Jahr 2024.

Begleitende Evaluation

Die Wirkung der Maßnahme sowie deren Erfolg werden anhand von gemeinsam zu treffenden Kennziffern gemessen und bewertet (z.B. Fahrgastzahlen, MIV-Belastungszahlen etc.). Über den Fortgang wird anhand dieser Kriterien entschieden. Wie beschrieben, wurde in den oben genannten Abstimmungsterminen und VGN-Gremiensitzungen von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen Bedenken und Kritik an der Maßnahme geäußert sowie auf mögliche negative Effekte hingewiesen. Die begleitende Evaluation sowohl positiver als auch negativer Effekte ist eine zentrale Voraussetzung für die Zustimmung der Vertragspartner und Gesellschafter. Nur unter diesen Voraussetzungen wurde eine Durchführung von der VGN GmbH empfohlen.

Die Verwaltung wird die Evaluation federführend konzipieren und durchführen. Die dadurch anfallenden Kosten werden von der Stadt Erlangen getragen. Die VGN GmbH bringt sich bei dieser Evaluation mit ihrem Fachwissen ein.

Weiteres Vorgehen

Nach den Abstimmungen im Frühjahr hat der VGN-Grundvertragsausschuss in seiner Sitzung am 11.05.2023 bereits einen Richtungsbeschluss für die Einführung der kostenfreien Zone mit den dargestellten Rahmenbedingungen gefasst. Nach Beschlussfassung durch den Erlanger Stadtrat kann der finale Beschluss in den VGN-Gremien im Juli erfolgen. Wird der Maßnahme hierbei final zugestimmt, erfolgt die Umsetzung zum Tarifwechsel am 01. Januar 2024.

Unabhängig hiervon wird auch die Umsetzung der CityLinie zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 vorangetrieben. Mit der Umsetzung der Innenstadtzone ist die CityLinie zum 01. Januar 2024 kostenfrei nutzbar.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|---------------------|--|---|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | Je 305.000€ zzgl. Tarifsteigerungen in 2024, 2025, | bei Sachkonto: 531501 Vorabdatierung: 61.547VGN |

| | | |
|-----------------------------|------|----------------|
| | 2026 | |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden. Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine kostenfreie Innenstadtzone für den ÖPNV zum 01.01.2024 als Pilotprojekt für einen Zeitraum von drei Jahren einzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen zu schließen.
3. Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2024 sowie für die mittelfristige Finanzplanung sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für die begleitende Evaluation der Maßnahme zu erstellen, umzusetzen und fortlaufend durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 18

66/161/2023/1

Neubau eines zweiten Zugangs am S- Bahnhof Paul-Gossen-Straße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zusammenhang mit dem Siemens Campus sollte eine attraktivere Anbindung der S-Bahnhaltestelle Paul-Gossen-Straße an den Siemens Campus geschaffen werden. Hierzu sollte ein barrierefreier zweiter S-Bahnzugang vom südlichen Ende des Bahnsteiges direkt in den Siemens Campus geführt werden. Auf Grund der finanziellen Größenordnung sind Stadtverwaltung und Siemens gemeinsam der Auffassung, dass trotz der deutlich verbesserten Förderung das Projekt nicht weiterzuverfolgen ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In den vergangenen Jahren fanden mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Erlangen und der DB Netz AG sowie dem Freistaat statt. Mit Beschluss vom 15.05.2018 (siehe UPVA-Vorlage 613/188/2018) wurde die Verwaltung ermächtigt, der durch den Freistaat Bayern beauftragten Vorplanung mit Variantenuntersuchung in Abstimmung mit der DB Netz AG zuzustimmen. Die zugehörige Verkehrliche Aufgabenstellung (VAST) wurde am 08.07.2019 durch Ref. VI gegenüber der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) bestätigt. Außerdem hat die Stadt Erlangen gegenüber der DB Netz AG eine Erklärung abgegeben, wonach ein mögliches zusätzliches Bauwerk über die Bahnlinie, sofern es im Rahmen des Planungs- und Entscheidungsprozesses zu einer Realisierung kommt, in die Bau- und Unterhaltslast der Stadt Erlangen übernommen werden könnte, wenn dies notwendig wäre. In der Vorplanung wurden vier bauliche Varianten mit Untervarianten entwickelt. Mit UVPA Beschluss vom 15.06.2021 wurde die Variante 1b beschlossen:

Bei der Entwurfsplanung wurde auch die optionale Erweiterung des Steges in Richtung Osten berücksichtigt.

Derzeit plant die DB Netz GmbH eine bauliche Umsetzung ab 2025 und hat die entsprechenden Sperrpausen bereits vorangemeldet. In den Folgejahren sind lt. Aussagen der DB Netz AG derartige Maßnahmen nicht mehr möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Basierend auf dem bisherigen Förderbedingungen war der Vorschlag der Verwaltung das Projekt abzulehnen, da die finanzielle Beteiligung der Stadt Erlangen zu hoch gewesen wäre. Auf Basis dieser, zunächst aus finanziellen Gründen, ablehnenden Haltung wurden nochmals Gespräche mit dem Freistaat Bayern geführt. Dieser hat mit dem beiliegenden Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Wohnen, Bauen und Verkehr vom 19.06.2023 die Förderbedingungen angepasst. Aus dieser groben in Aussichtstellung aus dem o.g. Schreiben ergeben sich vorbehaltlich folgende geänderten Rahmenbedingungen.

Fahrradabstellanlage:

| | Bisherigen Förderung | Aktuelle Förderung |
|----------------------------|----------------------|---------------------|
| Gesamtkosten Bau: | 3.949.000 € | 3.949.000 € |
| Gesamtförderung: | -166.400 € | -1.700.000 € |
| <u>Zusatzförderung:</u> | | -145.000 € |
| Eigenmittel Stadt Erlangen | 3.782.600 € | 2.104.000 € |

Personenüberführung und Aufzug:

Bau und Invest

| | Bisherigen Förderung | Aktuelle Förderung |
|-------------------------|----------------------|---------------------|
| Gesamtkosten Bau: | 5.190.000 € | 5.190.000 € |
| <u>Gesamtförderung:</u> | -2.250.000 € | -3.200.000 € |
| Eigenmittel Bau | 2.940.000 € | 1.990.000 € |

Betrieb und Unterhalt

| | | |
|---|--------------------|--------------------|
| Ablösekosten für Unterhalt, Instandsetzung, Erneuerung) | 2.252.000 € | 2.252.000 € |
| Projektkosten Stadt Erlangen | 5.192.000 € | 4.242.000 € |
| Verwaltungskosten DB Netz AG (Bauliche Umsetzung durch DB Netz AG für Stadt Erlangen) | 1.050.000 € | 1.050.000 € |
| Gesamtprojektkosten | 6.242.000 € | 5.292.000 € |

Die genannten Förderhöhen beziehen sich auf das beiliegende Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bauen und Verkehr vom 19.06.2023. Diese Zahlen gelten vorbehaltlich einer konkreten Antragstellung und Förderprüfung und beziehen sich auf eine Kostenbasis aus dem Jahr 2022.

In einem nächsten Schritt erwartet die DB Netz AG bis Juli 2023 eine verbindliche Zusage zur Projektumsetzung durch die Stadt Erlangen. Auf dieser Basis würde die DB Netz AG die Genehmigungsanträge und Sperrpausenreservierung für 2025 verbindlich anmelden. Entsprechend den Informationen aus dem Ministerium und der DB Netz AG wäre die bis auf weiteres auch das einzige Zeitfenster, da auf dieser Magistrale auf Grund anderer Projekte zunächst keine derartigen Maßnahmen genehmigungsfähig wären.

Weiterhin wird seitens des Ministeriums auch betont, dass beide Projekte im engen Zusammenhang stehen und nur gemeinsam gefördert werden können.

Da weder die bauliche Realisierung der Personenüberführung und des Aufzuges noch der spätere Betrieb durch die Verwaltung mit eigenen Personal realisiert werden können, würden diese Leistungen auf die DB Netz AG übertragen bzw. der Betrieb, Unterhalt und die künftige Erneuerung abgelöst werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der dargestellte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

1. Das Projekt wird nicht weiterverfolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für eine Fahrradabstellanlage am Standort Siemens Campus ohne Integration in den S-Bahnzugang wieder aufzunehmen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 35 gegen 11

TOP 19

Anfragen

Protokollvermerk:

Die schriftlichen Anfragen der AfD sollen laut Herrn berufsm. StR Ternes zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden.

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Herr StR Pöhlmann erkundigt sich, ob es rechtlich zulässig ist, die Mitarbeiter der Stadt und der Tochterbetriebe über ihr Streikrecht zu informieren. Herr berufsm. StR Ternes bittet um schriftliche Einreichung der Fragen.
2. Frau StRin Otter möchte wissen, wann die Anfrage bezüglich der Elektroroller beantwortet wird. Herr StR Weber antwortet, dass die Beantwortung in Arbeit ist.
3. Herr StR Hundhausen fragt an, ob der Bebauungsplan des Uni-Südgeländes demnächst in den Stadtratsgremien behandelt wird. Herr berufsm. StR Weber verweist auf die hohe Arbeitsbelastung in seinem Referat.
4. Herr StR Weierich bemerkt, dass die Parkplätze im Parkhaus Fuchsgarten nun abends und am Wochenende kostenpflichtig sind. Beim Bau des Parkhauses galt die Bedingung, dass das Parken zu diesen Zeiten kostenlos sein soll. Er möchte wissen, ob diese Vereinbarung noch gilt. Herr berufsm. StR Ternes sagt eine Klärung zu.
5. Frau StRin Breun fragt an, ob es Neuigkeiten zu der Zisterne am Kulturpunkt Bruck gibt. Herr berufsm. StR Weber antwortet, dass die Anfrage schon weitergegeben wurde.

Sitzungsende

am 29.06.2023, 18:45 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Volleth

Der / die Schriftführer/in:

.....
Solger

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: